

Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777), §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777,833), § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2010, des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994, Neubekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005, zuletzt geändert am 23.02.2010, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl M-V S. 102), der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen, in Kraft seit 08.05.2012, und der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, beschlossen am 27.11.2012 wird nach Beschlussfassung am 26.02.13 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebungsgrundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührensschuldner
§ 5	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflicht
§ 8	Anzeigepflicht
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 9,23 €/m³
 - für Kleinkläranlagen 18,20 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
 - Zulage für Saugschlauch ab 10 m: 0,60 €/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

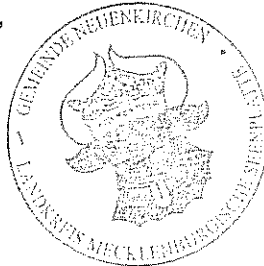
- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen §§ 7 und 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 18.03.2013


H. Ritschel
Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 08.03.13 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.